

# Leihvertrag

Der **Verleiher:**

ZWF Medien e.V.  
Käthe-Kollwitz-Str. 60  
04109 Leipzig

verleiht hiermit

dem **Entleiher:**

.....  
.....  
.....

die im Folgenden beschriebene **Leihsache**, wobei die Parteibezeichnungen geschlechtsneutral verwendet werden und auch für Personenmehrheiten und juristische Personen gelten.

## § 1 Leihsache

Verliehen wird:

„Medienkoffer“

.....

Mit folgendem Inhalt:

Canon EOS R7 Body + EOS EF an R Adapter,  
Canon EF-S 3,5-5,6/18-135mm IS USM, "Canon  
EF-EOS R Adapter mit Drop-In Filter,  
Objektivadapter EF-/EF-S zu EOS R (ND Filter),  
Manfrotto MVK502AM-1, 4 x Akku PATONA  
Protect V1, 2x Speicherkarten Sandisk SDXC  
128 GB, Amaran COB 60d, GODOX Softbox  
80cm x 80cm, Neewer Softbox-Speedring-  
Adapter für Bowens, Aputure Amaran AL-MC,  
walimex pro T-806 Lichtstativ, NP-F Akkus für  
Kopflicht mit Ladegerät, NP-F Akkus, Rode  
Wireless Go II, Griff für Wireless go, SmallRig  
3182, Sony MDR-7506 Studio-Kopfhörer,  
Wireless Lavalier Mikrofon für iPhone/Android,  
Lowepro Tahoe BP 150  
Walimex pro Studiotasche, Umhängetasche für  
SLR-Kamera und Zubehör, Anker 735 Charger  
(GaNPrime 65W) USB-C Ladegerät, UGREEN  
USB C auf USB C Kabel 2 Stück, Meister  
Schutzkontakt-Verlängerung, SMALLRIG Top  
Handle mit Cold Shoe, OSMO Mobile SE  
Smartphone-Gimbal, SMALLRIG Smartphone  
Seitengriff für Phone Cage, SMALLRIG  
Smartphone Video Rig.

Es gelten folgende Besonderheiten der vertraglichen Nutzung als vereinbart:

**Verwendung nur für nicht kommerzielle Nutzung gestattet. Der Ausleiher bestätigt, dass er über eine Privat-Haftpflichtversicherung verfügt.**

Das Nutzungsrecht des Entleihers erstreckt sich nur auf die o.g. Sache zur Nutzung im üblichen Rahmen. Der Entleiher erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, die persönlichen und sachlichen Anforderungen an die Nutzung zu erfüllen.

## § 2 Kosten

Die Parteien gehen davon aus, dass allein für den Besitz an der Leihsache keine Kosten anfallen. Fallen dementsgegen doch Kosten an, trägt sie der Entleiher.

Der Entleiher trägt für die Dauer der Leihe sämtliche bei Nutzung der Leihsache anfallenden Betriebskosten, also etwaige Treibstoffkosten, Kosten der Versicherung, der Reinigung und Wartung. Er hat diese Kosten dem Verleiher zu erstatten, wenn sie gegenüber dem Verleiher berechnet werden.

### § 3 Leihzeit

Das vertragliche Leihverhältnis beginnt am .....

Das Leihverhältnis ist befristet. Es endet ungeachtet der rechtzeitigen Übergabe am .....

§ 605 BGB bleibt unberührt.

Kann der Verleiher die Leihsache nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, beginnt das Vertragsverhältnis erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Verleiher nicht zu vertreten hat oder ist ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, haftet er nicht für den aus der verspäteten Übergabe entstandenen Schaden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Verleiher ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere auch dann berechtigt, wenn

- der Entleiher die Rechte des Verleihers erheblich verletzt, indem er die verliehene Sache vernachlässigt und dadurch gefährdet oder sie unbefugt Dritten überlässt,
- die Leihsache zu anderen als den vereinbarten Zwecken nutzt,
- das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Entleihers eröffnet oder von ihm beantragt wird.

### § 4 Nutzung

Der Entleiher hat sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Leihsache zu überzeugen.

Der Entleiher hat die Leihsache pfleglich zu behandeln und für gehörige Reinigung und Wartung zu sorgen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Anlagen, Bestandteile und des Zubehörs der Leihsache, die ausschließlich auf der Nutzung durch den Entleiher beruhen, hat er auf eigene Kosten vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen auf Beschädigungen durch den Verleiher oder von Personen beruhen, deren Verhalten dem Verleiher zugerechnet wird.

Die im Zusammenhang mit dem Leihgegenstand bestehende allgemeine und besondere Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Entleiher. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren.

### § 5 Versicherungen

Die Leihsache ist vom Verleiher nicht gegen Verlust oder Beschädigung versichert.

Der Entleiher hat auf seine Kosten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und die Prämien bei Fälligkeit zu bezahlen. Ansprüche gegen den Verleiher sind ausgeschlossen, soweit der Entleiher Leistungen der vorgenannten Versicherungen erhält oder nicht erhält, weil er nicht ausreichend versichert ist oder die Versicherungsprämien nicht bezahlt oder den Schaden zu spät gemeldet hat. Eine etwaige Haftung des Verleihers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

### § 6 Zustand der Leihsache, Übergabeprotokoll

Die Parteien werden am Tag der Übernahme ein Übergabeprotokoll fertigen, in dem der Zustand der Leihsache und - gegebenenfalls - des Zubehörs und weitere Besonderheiten festgehalten werden. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

## § 7 Haftung des Entleiher

Der Entleiher haftet dem Verleiher für Schäden, die durch ihn, die in seinem Betrieb tätigen Personen, Besucher oder mit seiner Zustimmung mit der Leihsache in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Entleiher obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.

Bei Schäden an der Leihsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Entleiher die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Leihsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.

Schäden an der Leihsache hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Verleiher umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Entleiher die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten. Der Entleiher hat dies dem Verleiher nachzuweisen und dem Verleiher sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der Entleiher alles zu tun, den Verursacher namhaft zu machen. Er haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern der Verleiher infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Entleiher nicht Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## § 8 Haftung des Verleihers

Für Mängel der verliehenen Sache haftet der Verleiher nicht. § 600 BGB bleibt unberührt.

Der Verleiher haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verleihers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## § 9 Beendigung des Leihverhältnisses

Die Leihsache ist dem Verleiher zum Ende der Leihzeit sorgfältig gereinigt und mit sämtlichem Zubehör und allen etwaigen – auch vom Entleiher angefertigten - Schlüsseln zu übergeben. Der Entleiher hat Schäden, deren Entstehung er zu vertreten hat, zu beseitigen. Hat der Entleiher die Leihsache verändert, hat er sie mit Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Entleiher Nutzungsentschädigung in Höhe von 150% des üblichen für die Leihsache anzusetzenden Mietzinses zeitanteilig für die Dauer der unberechtigten Nutzung als Mindestschaden. Dem Verleiher bleibt der Nachweis eines höheren, dem Entleiher der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## § 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Entleiher kann gegen eine Forderung des Verleihers nicht aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Forderung des Entleihers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 11 Mehrere Entleiher und Verleiher

Mehrere Entleiher bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Verleihers entgegen zu nehmen. Für die Abgabe von Willenserklärungen der Entleiher durch andere Entleiher ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Mehrere Verleiher bevollmächtigen sich gegenseitig, rechtserhebliche Erklärungen gegenüber den Entleihern abzugeben.

## § 12 Weitergabe

Zur Untervermietung, Unterverleihung oder sonstigen ganzen oder teilweisen Überlassung der verliehenen Sache an Dritte bedarf der Entleiher der vorherigen schriftlichen Zustimmung des

Verleihers. Der Verleiher kann die Erlaubnis zur Weitergabe ohne Grund versagen oder jederzeit widerrufen oder sie von der Vereinbarung eines Entgeltes abhängig machen.

Für den Fall der Weitergabe tritt der Entleiher bereits heute jeden Anspruch gegen den Dritten zur Sicherheit an den dies annehmenden Verleiher ab.

Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Entleiher für alle Schäden, die der Nutzer, dem der Gebrauch der Leihsache überlassen wurde, verursacht. Den Entleiher trifft die Beweislast, dass ein an der Leihsache eingetretener Schaden weder von ihm noch von Dritten, denen er die Leihsache zum Gebrauch überlassen hat, verursacht wurde.

### § 13 Schriftform, salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Textform. Auch die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Textform.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### § 14 Besondere Vereinbarungen

Die Vertragspartner treffen folgende weitere Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....

.....  
Ort, den

.....  
Ort, den

.....  
Unterschrift Verleiher

.....  
Unterschrift Entleiher

Name in Druckbuchstaben:

Name in Druckbuchstabe

## Rückgabe

Die Vertragspartner bestätigen die Rückgabe des Medienkoffers in ordnungsgemäßigem Zustand:

.....  
Ort, den

.....  
Ort, den

.....  
Unterschrift Verleiher

.....  
Unterschrift Entleiher

Name in Druckbuchstaben:

Name in Druckbuchstaben: